

Vorlage-Nr.: **0425-2011/DaDi** vom 11.10.2011
(Referenz-Vorlage: 2868-2009/DaDi)

Aktenzeichen: 225-001

Fachbereich: B - Kreisbeigeordneter

Beteiligungen: L - Landrat

Produkt: **1.03.09.02 Schulentwicklung**

Beschlusslauf:	Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
	1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Schulversuch- Joachim-Schumann-Schule, Schulformbezogene (Kooperative) Gesamtschule, Sekundarstufe I in Babenhausen
"Errichtung einer Gesamtschule mit einem G8-Zweig und einem schulformübergreifenden Zweig (IGS)"**

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag der Offenen Schule Babenhausen vom 05.10.2011, auf Grundlage des § 14 Abs. 1 und 2 des novellierten Hessischen Schulgesetzes in einem Schulversuch zu überprüfen, ob in Abweichung zu den geltenden Regelungen der Unterrichtsorganisation ein schulformübergreifender Schulzweig (IGS) und ein G8-Zweig kooperierend unter einem Dach einer Gesamtschule im Sinne der Weiterentwicklung des Schulwesens eine Verbesserung des schulischen Angebots für die Schülerinnen und Schüler erreicht werden kann, wird zugestimmt.
2. Die Genehmigung beim Hessischen Kultusministerium ist einzuholen.

Begründung:

Mit Erlass vom 25.09.2009 (Drucksache 3177-2009/DaDi vom 14.10.2009) hat das Hessische Kultusministerium den Antrag des Landkreises Darmstadt-Dieburg auf Errichtung einer Gesamtschule mit einem G8-Zweig und einem schulformübergreifenden Zweig (IGS) an der Joachim-Schumann-Schule, Schulformbezogene (Kooperative) Gesamtschule, Sekundarstufe I in Babenhausen (Drucksache 2868-2009/DaDi vom 08.06.2009) abgelehnt.

Im Entwurf des Schulentwicklungsplanes, Qualitativer Teil, Seite 17, Entwicklung der Schulorganisation nach § 146 HSchG, wird am Antrag der Schule "Errichtung einer Gesamtschule mit einem G8 Zweig und einem schulformübergreifenden Zweig" festgehalten. Eine Genehmigung des Schulentwicklungsplanes steht noch aus.

Nach einstimmigem Beschluss stellt die Schulkonferenz der Offenen Schule Babenhausen auf Antrag der Gesamtkonferenz und des Schulelternbeirates am 05.10.2011 den folgenden Schulversuchsantrag:

„Die Offene Schule Babenhausen stellt auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 und 2 des novellierten Hessischen Schulgesetzes den Antrag, in einem Schulversuch zu überprüfen, ob in Abweichung zu den geltenden Regelungen der Unterrichtsorganisation ein schulformübergreifender Schulzweig (IGS) und ein G8-Zweig kooperierend unter einem Dach einer Gesamtschule im Sinne der Weiterentwicklung des Schulwesens eine Verbesserung des schulischen Angebotes für die Schülerinnen und Schüler erreichen kann.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 HSchG werden im Rahmen eines Schulversuchs Abweichungen von den geltenden Regelungen zu Unterrichtsorganisation, Didaktik oder Methodik innerhalb des Schulaufbaus erprobt. Schulversuche sind zu befristen.

Versuchsschulen dienen der Weiterentwicklung des Schulwesens durch Erprobung von Veränderungen und Ergänzungen in Didaktik, Methodik und Aufbau einer Schule. In Versuchsschulen können auch verschiedene Schulen zusammengefasst werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 HSchG).

Die Schulleitung der Joachim-Schumann-Schule in Babenhausen hat auf der Grundlage und unter Beachtung des § 14 des Hessischen Schulgesetzes beim Schulträger beantragt, zu überprüfen, ob ein G8-Zweig und der Zweig einer integrierten Gesamtschule kooperierend unter einem Dach einer Gesamtschule für die Region Babenhausen und damit für vergleichbare Regionen Hessens das optimale Schulangebot darstellt. Langfristig, so die Schule, könnte damit zusätzlich überprüft werden, ob eine solche zweigliedrige Gesamtschulform ein für ganz Hessen tragfähiges Konzept sein könnte.

Ergänzend zu den in der Drucksache 2868-2009/DaDi vorgetragenen Gründen wird der Antrag wie folgt begründet:

Kernaspekte des Schulversuchs sollen sein:

1. die Erprobung eines möglichst breit angelegten schulischen Angebotes, exemplarisch aufgezeigt am lokalen Schulverbund,
2. der optimale Adressatenbezug bei der Wahl einer Schulform inkl. der Möglichkeit, Korrekturen in der Schullaufbahn ohne riskante Brüche vornehmen zu können („Durchlässigkeit“)
3. eine differenzierte Förderung der Schülerinnen und Schüler in dem auf sie am besten zugeschnittenen schulischen System.

Die Gesamtkonferenz und die Schulkonferenz haben dem Antrag zugestimmt.

Aufgrund der Schülerzahlenentwicklung kann man davon ausgehen, dass für eine zukünftige im Sinne des Antrags organisierte Schule, ein 3 bis 4-zügiger Gymnasialzweig neben einem 5-zügigen integrierten Schulzweig eingerichtet sein wird.